



GZ: 920-10/2018

Bad Radkersburg, 3.10.2018

Ferienwohnungsabgabe

KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Steierm. Gemeindeordnung 1967 - GemO i.d.g.F. wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Radkersburg erlässt mit Beschluss vom 27.9.2018 nachstehende

VERORDNUNG

Die gemäß § 9a Abs. 3 des Steiermärkischen Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabengesetzes – StNFWAG 1980, LGBl.Nr. 54/1980, in der Fassung des LGBl.Nr. 55/2018 zu entrichtende Ferienwohnungsabgabe für Ferienwohnungen wird gemäß § 9b Abs. 3 in folgender Höhe festgesetzt und beträgt diese Abgabe daher für jede abgeschlossene Wohneinheit ab 1.1.2019:

- | | |
|---|----------|
| a) bei einer Nutzfläche bis zu 30 m ² | € 200,-- |
| b) bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 70 m ² | € 270,-- |
| c) bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m ² bis 100 m ² | € 340,-- |
| d) bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m ² | € 400,-- |

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 23.11.2017 mit 31.12.2018 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister


(Heinrich Schmidlechner)



Öffentliche Bekanntmachung
durch Anschlag:

angeschlagen am: 4.10.2018

abgenommen am: 19.10.2018

Der Bürgermeister:

